



# Statuten Verein b'treff Bütschwil

## I Grundlagen

### Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen b'treff Bütschwil besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Bütschwil-Ganterschwil. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 2 Ziel und Zweck

- 1 Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.
- 2 Der Verein bezweckt die Einrichtung und Führung eines Treffpunkts, an dem sich Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, besonders sozial Benachteiligte wie Armutsbetroffene, Alleinerziehende, Erwerbslose und Mitglieder von Selbsthilfegruppen treffen können.
- 3 Der Verein bezweckt Armutsbetroffene auf ihrem Weg zu begleiten und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.
- 4 Der Verein bezweckt die Thematisierung der Armut in der Öffentlichkeit.
- 5 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 3 Mittel

1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) Beiträge der Gründungsmitglieder erfolgen gemäss einer separaten Leistungsvereinbarung, in der Umfang, Dauer und Bedingungen der finanziellen Beteiligung geregelt sind. Die Beiträge werden jährlich gemäss Budget in Rechnung gestellt. Eine zusätzliche Rechnung zur Deckung eines allfälligen Defizits kann nur erfolgen, sofern dies in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist und von den Gründungsmitgliedern genehmigt wurde.
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Sponsorengelder, Kollekten, Spenden und Legate

2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## **II Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Ordentliche Mitgliedschaft**

1 Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

2 Gründungsmitglieder sind die Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil, die Politische Gemeinde Mosnang, die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Unteres Toggenburg und die Seelsorgeeinheit Unteres Toggenburg (SEUT).

3 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach Genehmigung der Anmeldung durch den Vorstand, der auch über einen Ausschluss entscheidet. Gegen einen ablehnenden Aufnahme- oder einen Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

4 Ordentliche Mitglieder zahlen mit der Aufnahme einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Regelmässig im b'treff mitarbeitende Mitglieder sowie Mitglieder des Vorstands sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft erlischt

a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

1 Ein Vereinsaustritt ist mit Ausnahme der Gründungsmitglieder jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

2 Die Gründungsmitglieder können ihre Mitgliedschaft auf Ende eines Geschäftsjahres kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten.

3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstösst. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde an den Vorstand zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte

4 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist.

## **III Organisation**

### **Art. 7 Organe**

1 Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

c) Die Stellenleitung

d) Die Revisionsstelle

## **Art. 8 Die Mitgliederversammlung**

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst insbesondere über:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichts
- b) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- c) die Wahl des Vorstandes ausser den Vertretern der Gründungsmitglieder
- d) die Wahl der Revisionsstelle
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- g) Rekurse gegen Aufnahme- oder Ausschlussentscheide des Vorstandes
- h) den Erlass oder die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- i) die Auflösung des Vereins

## **Art. 9 Durchführung der Mitgliederversammlung - Statutenänderung**

1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes geleitet. Sie ist spätestens 21 Tage vorher mit Bekanntgabe der Traktanden anzukündigen.

2 Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann verlangen, dass eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 30 Tagen nach Einreichung des schriftlichen Begehrens einberufen wird.

3 Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

5 Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

6 Statutenänderung

6.1 Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

6.2 Die Änderung der folgenden Absätze bedarf der Zustimmung aller Gründungsmitglieder:

- a) Art. 3 Mittel
- b) Art. 4 Ordentliche Mitgliedschaft
- c) Art. 12 Der Vorstand, Absatz 1
- d) Art. 20 Auflösung, Absatz 4

## **Art. 10 Der Vorstand**

1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 7 Mitgliedern, wobei die Gründungsmitglieder je ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied stellen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin
- b) dem Aktuar / der Aktuarin
- c) dem /der Finanzverantwortlichen
- d) maximal 4 weiteren Mitgliedern

2 Die Stellenleiterin/der Stellenleiter und die Stellvertretung dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden, können aber, zusammen mit einer Vertretung der freiwillig Mitarbeitenden, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Rücktritt bzw. Abberufung eines Vorstandsmitglieds wird durch die Träger bzw. an der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz gewählt.

4 Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

5 Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

6 Durch die Wahl in den Vorstand entsteht automatisch eine Vereinsmitgliedschaft.

## **Art. 11 Aufgaben des Vorstandes**

1 Der Vorstand hat sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind, insbesondere die folgenden:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Wahl der Stellenleitung und Festsetzung der Löhne und Entschädigungen
- c) Erlass von Reglementen
- d) Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder die Präsidentin, der Finanzverantwortliche sowie ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Verein wird rechtsverbindlich durch zwei dieser Personen gemeinsam vertreten (kollektiv zu zweien).
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an die Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung von Projektvorschlägen der Stellenleitung
- g) Rechnungsabschluss- und Budgeterstellung
- h) Organisation von speziellen Anlässen
- i) Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit

2 Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

## **Art. 12 Die Stellenleitung**

- 1 Die Stellenleitung ist verantwortlich für die operative Führung des b'treff gemäss Stellenbeschrieben.
- 2 Sie setzt sich zusammen aus der Stellenleiterin/dem Stelleneiter und deren/dessen Stellvertretung.
- 3 Die Stellenleitung entscheidet über Ausgaben, sofern diese im Budget enthalten sind und sie vom Vorstand dazu ermächtigt wurde.

## **Art. 13 Die Revisionsstelle**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsrevisor/innen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- 2 Die Revision kann den Geschäftsprüfungskommissionen der Gründungsmitglieder oder einer anderen geeigneten juristischen Person übertragen werden.

## **Art. 14 Haftung**

- 1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 15 Datenschutz**

- 1 Der Verein erhebt und verarbeitet Personendaten seiner Mitglieder ausschliesslich im Rahmen des Vereinszwecks und gemäss den Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG).
- 2 Der Vorstand sorgt für angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff.
- 3 Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person oder wenn eine gesetzliche Grundlage besteht.
- 4 Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Aufhebung Vorgängerorganisationen**

- 1 Durch die Gründung des Vereins wird der Gesellschaftsvertrag b'treff aufgelöst.
- 2 Der Verein „b'treff“ übernimmt alle Rechte und Verpflichtungen von der einfachen Gesellschaft b'treff.
- 3 Bei der Gründung übernimmt der Verein die Aktiven und Passiven der bisherigen einfachen Gesellschaft b'treff der vier Gründungsmitglieder.

### **Art. 17 Auflösung**

1 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ende eines Geschäftsjahres.

2 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung eines Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3 Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch, soweit der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

4 Das verbleibende Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Gründungsmitglieder, mit der verbindlichen Auflage, dieses ausschliesslich und unwiderruflich für gemeinnützige, steuerbefreite Zwecke im Sinne von Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) zu verwenden. Die Empfängerinstitutionen müssen ihren Sitz in der Schweiz haben und einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

1 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. November 2025 genehmigt. Sie treten in Kraft per 1. Januar 2026 und ersetzen den Gesellschaftsvertrag der einfachen Gesellschaft b'treff Bütschwil vom Februar/März 2018.